

# Grundsatzprogramm

des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

*– Grundlagen für ein besseres Jurastudium –*

Stand: 26. Mai 2024



Die jeweils aktuelle Fassung des Grundsatzprogramms befindet sich auf der Internetseite des BRF unter <https://bundesfachschaft.de/grundsatzprogramm>

# Das Grundsatzprogramm

## Das bildungspolitische Grundsatzpapier des BRF

Das Grundsatzprogramm spiegelt die bildungspolitische Ausrichtung des BRF wider. Es ist eine systematische Sammlung von Forderungen und Positionen des BRF zu solchen Belangen des Studiums, der juristischen Ausbildung und der Verfassung der Hochschulen und Studierendenschaften, die für den Verein eine dauerhafte und besondere Bedeutung haben. Einerseits dient es als Arbeitsgrundlage für die Organe des Vereins und seine Mitglieder. Außerdem soll es interessierten Personen einen Überblick darüber verschaffen, wie wir uns als BRF das ideale Jurastudium vorstellen.

Die Ausarbeitung und Weiterführung des Grundsatzprogramms obliegen der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind die Gremien und die Mitglieder. So wird gewährleistet, dass die Meinungen aller juristischer Fachschaften Gehör und ggf. ihren Weg in dieses Papier finden. Sofern Ergebnisse von Tagungen und Arbeitskreisen als Forderungen im Grundsatzprogramm aufgenommen werden sollen, sind diese entsprechend zu formulieren und passend in das bestehende Grundsatzprogramm einzubetten. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Neben dem Grundsatzprogramm stehen die sog. Resolutionen. Diese enthalten Beschlüsse und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas durch den BRF. Zu Forderungen und Positionen des Grundsatzprogrammes können konkretisierende Resolutionen beschlossen werden. Beschlüsse zur vereinsinternen Organisation werden in einem gesonderten Beschlussbuch festgehalten.

## Bisherige Änderungen

13. Bundesfachschaftentagung	Köln	2024
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung	Düsseldorf	2023
12. Bundesfachschaftentagung	Tübingen	2023
11. Bundesfachschaftentagung	Hamburg	2022
10. Bundesfachschaftentagung	Berlin	2021
9. Bundesfachschaftentagung	Bielefeld	2020
8. Bundesfachschaftentagung	Hannover	2019
7. Bundesfachschaftentagung	Münster	2018
6. Bundesfachschaftentagung	Mannheim	2017
5. Bundesfachschaftentagung	Passau	2016
4. Bundesfachschaftentagung	Kiel	2015
3. Bundesfachschaftentagung	Bayreuth	2014
2. Bundesfachschaftentagung	Wiesbaden	2013
1. Bundesfachschaftentagung	Hamburg	2012
Fachschafentreffen	Heidelberg	2011

## Inhalt

I.	Konzeptionierung des Jurastudiums	1
§ 1	Wahrung der volljuristischen Ausbildung	1
§ 2	Jura als Selbststudium	1
§ 3	Bachelor of Laws	1
§ 4	Diplomjurist:in	1
§ 5	Reformierung des Jurastudiums	1
§ 6	Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen	2
II.	Einstieg ins Studium	2
§ 7	Jura vor dem Jurastudium	2
§ 8	Studieninteressierte	2
§ 9	Studienanfänger:innen	2
III.	Hochschulwesen	2
§ 10	Hochschulverfassung	2
§ 11	Hochschulfinanzierung	3
§ 12	Studierendenschaft	4
§ 13	Fachschaft	4
§ 14	Arbeitsbedingungen für studentische und wissenschaftliche Mitarbeitende	5
IV.	Ausgestaltung der Lehre	5
§ 15	Finanzierung der Lehre	5
§ 16	Mündliche Fähigkeiten stärken	5
§ 17	Klausurentraining	5
§ 18	Korrekturen schriftlicher Leistungen	5
§ 18a	Wiederholungsklausuren	6
§ 19	Methodenlehre	6
§ 20	Wissenschaftskompetenzen	6
§ 21	Alternative Prüfungsformate	6
§ 22	Digitalisierung der Lehre	7
§ 23	Fachdidaktik	7
§ 24	Evaluierung von Lehrveranstaltungen	7
§ 25	Förderung von Lerngruppen	8
V.	Inhalte des Studiums	8
§ 26	Praxisbezug	8

§ 27	Interdisziplinarität	8
§ 27a	Kritisches Jurastudium	8
§ 28	Legal Tech	9
§ 29	Europäisierung und Fremdsprachenausbildung	9
<b>VI.</b>	<b>Staatliche Pflichtfachprüfung</b>	<b>9</b>
§ 30	Inhalte	9
§ 31	Hilfsmittel	10
§ 32	Schriftlicher Teil	10
§ 33	E-Examen	10
§ 34	Mündlicher Teil	11
§ 35	Freischuss & Verbesserungsversuche	11
§ 35a	Qualitätssicherung	12
§ 36	Universitäre Repetitorien	12
<b>VII.</b>	<b>Schwerpunktbereich</b>	<b>14</b>
§ 37	Erhalt des Schwerpunktbereichs	14
§ 38	Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums	14
§ 39	Umfang des Schwerpunktbereichs	14
§ 40	Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums	14
§ 41	Voraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung	15
§ 42	Schwerpunktbereichsprüfung	15
<b>VIII.</b>	<b>Praktisches</b>	<b>15</b>
§ 43	Organisation der praktischen Studienzeiten	15
§ 44	Qualität der praktischen Studienzeiten	16
§ 44a	Auslandsaufenthalte	16
§ 45	Schlüsselqualifikationen	17
§ 46	Moot Courts	17
§ 47	Law Clinics	18
§ 48	Berufsvorbereitung	18
<b>IX.</b>	<b>Studienbedingungen</b>	<b>19</b>
§ 49	Mentor:innenprogramm	19
§ 50	Antidiskriminierung	19
§ 51	Gleichstellung	19
§ 52	Religion im Studium	20
§ 53	Bildungsgerechtigkeit	20

§ 54	Studieren mit Behinderung	20
§ 55	Vereinbarkeit von Studium und Familie	21
§ 56	BAföG	21
X.	Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen	21
§ 57	Beratungsgremium der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!]	21
§ 58	Transparenz der Entscheidungsfindung	22

## I. Konzeptionierung des Jurastudiums

### § 1 Wahrung der volljuristischen Ausbildung

<sup>1</sup>Die fachliche Breite der juristischen Ausbildung (volljuristische Ausbildung) soll für die klassischen juristischen Berufe (Richter:innenamt, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Notariat) beibehalten werden. <sup>2</sup>Entsprechend soll das Studium Kompetenzen vermitteln, die für alle juristischen Berufe grundlegend sind.

### § 2 Jura als Selbststudium

<sup>1</sup>Das Jurastudium soll den Charakter eines Selbststudiums beibehalten. <sup>2</sup>Dies gewährt den Studierenden Freiheit im Hinblick auf die individuelle Gestaltung des Studiums und fördert die Selbstständigkeit.

### § 3 Bachelor of Laws

(1) An allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen ist der Erwerb eines Bachelor of Laws zu ermöglichen.

(2) Der Bachelor of Laws soll in das bestehende Jurastudium integriert und nach Erbringung bestimmter Prüfungsleistungen automatisch vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor of Laws soll grundsätzlich einer allgemeinen juristischen Ausbildung entsprechen. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzung für Master of Laws-Studiengänge muss gegeben sein.

(4) <sup>1</sup>Die Inhalte des juristischen Studiums sollen modularisiert werden. <sup>2</sup>Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist in ECTS zu messen.

### § 4 Diplomjurist:in

Allen Absolvent:innen der ersten Prüfung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag den Titel „Diplomjurist“, „Diplomjuristin“ oder einen gleichwertigen akademischen Titel verliehen zu bekommen.

### § 5 Reformierung des Jurastudiums

(1) <sup>1</sup>Das Jurastudium bedarf einer grundlegenden Reform. <sup>2</sup>Insbesondere soll im Studium ein stärkerer Fokus auf Methodik und Systematik gelegt werden, anstatt auf die reine Wissensreproduktion.

(2) <sup>1</sup>Die derzeitige juristische Ausbildung ist mitursächlich für die Existenz und den Erfolg kommerzieller Repetitorien. <sup>2</sup>Die Hochschule ist dafür verantwortlich, die Studierenden angemessen auf ihren Abschluss vorzubereiten. <sup>3</sup>Ein erfolgreicher Abschluss der ersten Prüfung muss auch ohne den Besuch privatwirtschaftlicher Repetitorien möglich sein.

## **§ 6 Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen**

Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch online-basierte Lehrangebote, fakultäts- und fachbereichsinterne Moot Courts oder Förderkurse.

## **II. Einstieg ins Studium**

### **§ 7 Jura vor dem Jurastudium**

<sup>1</sup>Erste grundlegende juristische Kenntnisse sollen bereits in der Schule vermittelt werden. <sup>2</sup>So erhalten Schüler:innen vor dem Jurastudium einen Einblick in die Rechtsordnung und erwerben hilfreiche Kenntnisse für das alltägliche Leben.

### **§ 8 Studieninteressierte**

Damit sich Studieninteressierte angemessen und niedrigschwellig informieren können, soll ein freiwilliger Eignungstest für das Jurastudium oder ein Fragenkatalog zur Selbstreflexion bereitgestellt, sowie ein „Schnupperstudium“ für Schüler:innen unterstützt und ausgebaut werden.

### **§ 9 Studienanfänger:innen**

(1) <sup>1</sup>Gerade zu Beginn des Studiums besteht ein Mangel an Informationen bezüglich der Studienfinanzierung und der Studieninhalte, insbesondere der Prüfungsordnung, der Anforderungen des Jurastudiums, der Fähigkeiten für das juristische Handwerk und der Berufsaussichten. <sup>2</sup>Es sollen daher geeignete Informationsveranstaltungen angeboten und Informationsmaterialien leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Um den Einstieg ins Studium zu erleichtern, ist zu Beginn ein universitäres Propädeutikum anzubieten, in dessen Rahmen ein Überblick über die Studieninhalte gegeben wird und die Grundzüge der juristischen Methodenlehre erklärt werden.

## **III. Hochschulwesen**

### **§ 10 Hochschulverfassung**

(1) <sup>1</sup>Eine Hochschule ist die Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden. <sup>2</sup>Die Hochschulen haben das Recht auf Selbstverwaltung. <sup>3</sup>Entscheidungen müssen in demokratischen Gremien durch die Angehörigen aller Statusgruppen getroffen werden (Gruppenhochschule). <sup>4</sup>Im Senat einer Hochschule sind alle Gruppen paritätisch zu beteiligen.



(2) Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium bedingen sich gegenseitig und müssen gewahrt werden.

(3) <sup>1</sup>Um ein freies Studium und ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, sind Freisemester für die Tätigkeit in Gremien der Hochschule und Studierendenschaft zu gewähren. <sup>2</sup>Die studentischen Vertreter:innen erhalten Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Gremiensitzungen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulverwaltung fördert alle Gremienwahlen, indem sie Informationen zur Wahl an alle Wahlberechtigten leitet und zur Wahlbeteiligung aufruft. <sup>2</sup>Die Verwaltung soll geeignete Infrastruktur bereitstellen. <sup>3</sup>Dies umfasst eine Plattform für alle Informationen zu den Wahlen, insbesondere Informationen zu eingereichten Listen und Kandidaturen, sowie analoge Werbemöglichkeiten.

## § 11 Hochschulfinanzierung

(1) <sup>1</sup>Die finanzielle Situation der Hochschulen ist zu verbessern. <sup>2</sup>Eine bedarfsorientierte Ausfinanzierung ist durch die Grundfinanzierung aus den Haushaltsmitteln der Länder in Kooperation mit dem Bund sicherzustellen. <sup>3</sup>Eine Abhängigkeit der Hochschulen von Drittmitteln und kurzlebige oder rein projektbezogene Forschung wird abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Die Grundfinanzierung muss erhöht werden, um den wachsenden Aufgaben der Hochschulen im Bereich Digitalisierung der Hochschule, Lizenzerwerb, Hochschulbau und Sanierung bei wachsenden Studierendenzahlen und einer heterogenen Studierendenschaft gerecht zu werden. <sup>2</sup>Zu den Anforderungen einer heterogenen Studierendenschaft zählen unter anderem Ausgaben für eine familienfreundliche Hochschule, die Unterstützung der Studieneingangsphase für einen Zugang zur Hochschule für alle Bildungsschichten sowie die Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Mittelverwendung ist ein Gleichgewicht zwischen Ausgaben für Forschung und Lehre herzustellen. <sup>2</sup>Die Finanzierung guter und besserer Lehre ist entscheidender Bestandteil der Hochschulfinanzierung. <sup>3</sup>Der Bund soll von seiner Kooperationsmöglichkeit auch im Bereich der Lehre umfassend Gebrauch machen. <sup>4</sup>Staatliche Projektförderung im Bereich rechtswissenschaftlicher Forschung soll sich insbesondere auf folgende Forschungsbereiche fokussieren:

- a. antirassistische Gestaltung des Rechts und Aufarbeitung von Justizunrecht,
- b. Gleichberechtigung und Gleichbehandlung im Recht,
- c. Klimaschutz im Recht,
- d. Einfluss der Digitalisierung auf das Recht und
- e. Strafprävention

(4) <sup>1</sup>Es sind keine Studiengebühren, egal welcher Art, zu erheben. <sup>2</sup>Entwicklungen im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelvergabe zulasten der Grundfinanzierung und im Bereich der Exzellenzinitiative werden abgelehnt.

## § 12 Studierendenschaft

(1) <sup>1</sup>An allen Hochschulen sind Studierendenschaften als rechtsfähige Teilkörperschaften der Hochschule zu bilden. <sup>2</sup>Den Studierendenschaften ist gesetzlich das Recht auf Selbstverwaltung einzuräumen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaften handeln als Solidargemeinschaften. <sup>2</sup>Eingeschriebene Studierende einer Hochschule sind automatisch Mitglied der entsprechenden Studierendenschaft. <sup>3</sup>Ein Austritt aus der Studierendenschaft ist nicht zu ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Das Selbstverwaltungsrecht muss auch das Recht erfassen, einen eigenen Haushalt zu führen und Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. <sup>2</sup>In Einzelfällen sollte eine Beitragsfreistellung möglich sein.

(4) <sup>1</sup>Auf Landesebene sind obligatorische Zusammenschlüsse der Studierendenschaften einzurichten. <sup>2</sup>Diese Zusammenschlüsse sind bei Änderungen des Hochschulrechts und anderer Normen, die Studierende in besonderer Weise betreffen, vom Normgeber anzuhören.

## § 13 Fachschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft soll sich in Fachschaften gliedern. <sup>2</sup>Die Fachschaften vertreten die Studierenden in fachspezifischen Angelegenheiten. <sup>3</sup>An Hochschulen mit mehreren Fakultäten oder Fachbereichen soll mindestens eine Fachschaft je Fakultät oder Fachbereich gebildet werden. <sup>4</sup>Den Fachschaften ist ein haftungssicheres Selbstorganisationsrecht einzuräumen. <sup>5</sup>Sie sind im Rahmen einer angemessenen Haushaltsführung mit ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten. <sup>6</sup>Selbstbewirtschaftungsmittel sollen möglich sein.

(2) <sup>1</sup>Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem oder mehreren Kollegialorganen (Fachschaftsorgane) zu entscheiden. <sup>2</sup>Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachschaftsorgane zählen insbesondere

a. die Vertretung der Interessen der Studierenden des Fachs gegenüber dem Dekanat, innerhalb der Studierendenschaft und durch überörtliche Fachschaftsverbände gegenüber der Politik,

b. die Beratung der Studierenden des Fachs in Belangen des Studiums sowie

c. die Förderung der Begegnung und des Austausches zwischen den Studierenden des Fachs.

(3) <sup>1</sup>Die studentischen Vertreter:innen in den Hochschulgremien haben ein freies Mandat. <sup>2</sup>Zwischen den studentischen Vertreter:innen und den Mitgliedern der Fachschaftsorgane soll ein enges Austauschverhältnis bestehen. <sup>3</sup>Eine entsandte Person der Fachschaftsorgane sollte beratendes Mitglied des Fakultäts- oder Fachbereichsrats sein.

(4) Bei Satzungsänderungen innerhalb der Studierendenschaft, die die Rolle und Aufgabenwahrnehmung der Fachschaften betreffen, sind die Fachschaften einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Der BRF begrüßt freiwillige Zusammenschlüsse von Fachschaften auf Landesebene. <sup>2</sup>Diese Zusammenschlüsse sind bei Änderungen des Rechts der juristischen Ausbildung vom jeweiligen Normgeber anzuhören.

## **§ 14 Arbeitsbedingungen für studentische und wissenschaftliche Mitarbeitende**

- (1) Es ist durch einen Tarifvertrag sicherzustellen, dass studentische Mitarbeitende eine angemessene Entlohnung, mindestens 130 % des gesetzlichen Mindestlohns, erhalten sowie in Personalräten vertreten sind.
- (2) Die Hochschule hat die Mitarbeitenden über ihre Rechte auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufzuklären und ermöglicht eine niedrigschwellige Geltendmachung.
- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich abzulehnen.
- (4) <sup>1</sup>Stellen für studentische Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeitende sind auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Ausschreibungen an der Fakultät oder dem Fachbereich sind über eine zentrale Stelle mindestens hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## **IV. Ausgestaltung der Lehre**

### **§ 15 Finanzierung der Lehre**

Die Studierenden im Wege von Studiengebühren zur Finanzierung des Studiums heranzuziehen, ist abzulehnen.

### **§ 16 Mündliche Fähigkeiten stärken**

<sup>1</sup>Mündliche Fähigkeiten müssen in der juristischen Ausbildung gefördert werden. <sup>2</sup>Insbesondere der freie Vortrag und erweiterte mündliche Prüfungssituationen sollen verstärkt eingebaut werden. <sup>3</sup>Die Dozierenden sind dazu angehalten, mündliche Beteiligung und Diskussionen in Lehrveranstaltungen zu fördern.

### **§ 17 Klausurentraining**

<sup>1</sup>Es besteht ein hoher Bedarf im Klausurentraining. <sup>2</sup>Hiermit soll möglichst früh und umfassend begonnen werden. <sup>3</sup>Daher sollen regelmäßig freiwillige Klausurenkurse und Schreibwerkstätten angeboten werden.

### **§ 18 Korrekturen schriftlicher Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Prüfungsleistungen während des Studiums sind pseudonymisiert zu korrigieren. <sup>2</sup>Es empfiehlt sich eine Zuordnung zu Kennziffern; den Korrigierenden darf maximal die Matrikelnummer bekannt sein.
- (2) <sup>1</sup>Es sind einheitliche Korrekturstandards und Bewertungskriterien für schriftliche Prüfungsleistungen festzulegen und zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Mit der Klausur ist den Korrigierenden unmittelbar ein Erwartungshorizont oder Vergleichbares auszuhändigen. <sup>3</sup>Die Korrekturen erfolgen fair und möglichst objektiv, sind qualitativ hochwertig, transparent, nachvollziehbar, inhaltlich begründet und enthalten

eine möglichst detaillierte Rückmeldung zu Wissensstand und Bearbeitungstechnik des:der Studierenden. <sup>4</sup>Den Studierenden sind geeignete Lösungsskizzen zu den behandelten Fällen in einer einheitlichen vergleichbaren Qualität zur Verfügung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Die genannten Korrekturstandards dienen insbesondere der Gewährleistung der Möglichkeit zum Widerspruch gegen Prüfungsbewertungen. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit muss allen Studierenden pseudonymisiert, unter transparenten, fairen und einheitlichen Bedingungen ermöglicht werden.

(4) <sup>1</sup>An dem 18-Punkte-System kann grundsätzlich festgehalten werden, jedoch müssen die Anforderungen an die einzelnen Punktzahlen detailliert definiert und transparenter dargestellt werden. <sup>2</sup>Zudem muss eine einheitliche und faire Umrechnungstabelle eingeführt werden, die eine Anrechnung der Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen erlaubt.

### **§ 18a Wiederholungsklausuren**

<sup>1</sup>Die Hochschulen sind aufgefordert, zu jeder Klausur einen weiteren Schreibtermin anzubieten. <sup>2</sup>Dieser soll zeitnah nach dem ersten Termin folgen.

### **§ 19 Methodenlehre**

(1) Die juristische Methodenlehre muss in der juristischen Ausbildung stärker gefördert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche sollen Kurse zur Übung von Falllösungsmethodik anbieten. <sup>2</sup>Diese sollen sich vorwiegend mit dem Gutachtenstil, dem Klausuraufbau, Argumentationstechniken, Subsumtionstechniken und Stilübungen beschäftigen. <sup>3</sup>Dadurch soll der Kritik der Studierenden begegnet werden, dass sich die Hochschulen zu stark auf Wissensreproduktion statt auf systematische Methodenlehre konzentrieren.

(3) Die juristischen Methoden sollen in die bestehenden Veranstaltungen eingebaut werden.

### **§ 20 Wissenschaftskompetenzen**

<sup>1</sup>Jede Fakultät und jeder Fachbereich bietet Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz an. <sup>2</sup>Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Studierenden beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einen Leitfaden an die Hand zu geben. <sup>3</sup>Dabei sollen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, die Entwicklung eines Arbeitsplans, Quellenrecherche, der Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Zitiertechnik, die formalen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten, Bezüge zu den Grundlagen und Grundlagenfächern, Rechtsvergleichung, Stil, Ausdruck und Textstrukturierung im Fokus stehen.

### **§ 21 Alternative Prüfungsformate**

(1) <sup>1</sup>Die juristische Ausbildung ist in ihrer jetzigen Form zu sehr auf das Verfassen von Klausuren ausgerichtet. <sup>2</sup>Eine Reduzierung zugunsten anderer Prüfungsformate ist notwendig.

(2) Andere Prüfungsformate können insbesondere in die Schwerpunktbereichsprüfung und die Grundlagenfächer eingebunden werden.

(3) Beispiele für andere Prüfungsformate sind Seminare, Moot Courts, Law Clinics und mündliche Prüfungen.

## **§ 22 Digitalisierung der Lehre**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen stellen den Fakultäten oder Fachbereichen, Dozierenden und Studierenden geeignete und nutzerfreundliche digitale Infrastruktur zur Studienorganisation zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies umfasst Plattformen zur AG- sowie Prüfungsan- und -abmeldung, digitale Vorlesungsverzeichnisse, digitale Datenbanken und digitale Lernplattformen. <sup>3</sup>Inhalte sollen schnell und unkompliziert zugänglich und auffindbar sein.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung digitaler Medien in der Lehre (E-Learning) soll gefördert, neue Angebote sollen etabliert und bestehende erweitert werden. <sup>2</sup>Zweck des E-Learnings ist es, ein Wiederholungsangebot zu geben und die Flexibilität der Studierenden zu fördern, um der Vielfalt der Lerntypen und der individuellen Lebensumstände (Krankheit, Schwangerschaft, Berufsleben, etc.) gerecht zu werden.

(3) Vorlesungen sollen aufgezeichnet und als Podcast oder Video, ggf. unter gleichzeitiger Einblendung der verwendeten Präsentationsfolien, online zur Verfügung gestellt werden.

(4) Zu allen Lehrveranstaltungen sollen auf einer zentralen Lernplattform vorlesungsbegleitende Materialien zur Verfügung gestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule ermöglicht den Studierenden den digitalen Zugang zu juristischer Fachliteratur über Online-Datenbanken wie z.B. juris oder beck-online. <sup>2</sup>Dieser Zugang soll auch außerhalb des Campus möglich sein.

(6) Es soll eine deutschlandweite Lernplattform (orientiert an der Virtuellen Hochschule Bayern) etabliert werden.

(7) Die Hochschulen sollen lernunterstützende Software zur Kontrolle des Erlernten – vergleichbar mit „Jura Online“ – kostenfrei bereitstellen.

## **§ 23 Fachdidaktik**

<sup>1</sup>Alle Lehrenden, insbesondere Professor:innen und Tutorien-/AG-Leiter:innen, müssen eine rhetorische und fachdidaktische Ausbildung und Weiterbildung absolvieren. <sup>2</sup>Diese soll aus einem praktischen und theoretischen Teil bestehen. <sup>3</sup>Besagte Fortbildung soll u.a. die praktische Unterrichtserfahrung, die Aufarbeitung von Lehrmaterialien sowie die Vermittlung des Lehrstoffes umfassen.

## **§ 24 Evaluierung von Lehrveranstaltungen**

(1) Es soll eine verbindliche und regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen erfolgen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen des jeweiligen Evaluationsprogramms Lehrpreise zu vergeben.

## § 25 Förderung von Lerngruppen

<sup>1</sup>Austausch und Diskussionen mit anderen Studierenden fördern die juristische Ausbildung. <sup>2</sup>Die Fakultäten sollen daher die Entstehung von Lerngruppen erleichtern, insbesondere durch eine unbürokratische Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Lernräumen.

## V. Inhalte des Studiums

### § 26 Praxisbezug

<sup>1</sup>Im Studium ist verstärkt der Bezug zur juristischen Berufspraxis herzustellen. <sup>2</sup>Dies gelingt insbesondere durch qualitativ hochwertige Praktika, den Besuch verschiedener Einrichtungen wie Ministerien oder Gerichtsvollzieher:innen, die Zulassung von Handkommentaren in schriftlichen Prüfungen und die Hinzuziehung von Dozierenden aus der juristischen Praxis, wie Rechtsanwält:innen und Richter:innen.

### § 27 Interdisziplinarität

(1) Das Recht soll in den Lehrveranstaltungen und Seminaren vermehrt auch aus dem Blickwinkel anderer Wissenschaften beleuchtet werden.

(2) <sup>1</sup>Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. <sup>2</sup>Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten oder Fachbereichen vorhanden sind, sollen diese überprüfen, ob Bescheinigungen anderer Studiengänge als Grundlagenfach angerechnet werden können. <sup>3</sup>In entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen soll die Anrechnungsmöglichkeit für wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen bestehen.

(3) Insbesondere bieten sich Verknüpfungen von Recht mit Wirtschaft, Digitalisierung, Informatik, Technik, Medizin oder Soziologie an.

### § 27a Kritisches Jurastudium

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des Pflichtfachstoffes muss eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur stattfinden. <sup>2</sup>Über die ethischen Grundlagen hinaus muss die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien und deren rechtlichen Mechanismen und Ausdrucksformen als Veranstaltungen verpflichtend aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Wünschenswert ist die Förderung von Angeboten kritischer Rechtslehre, die etwa feministische und antirassistische Themen im Recht aufgreifen. <sup>2</sup>Dies soll sicherstellen, dass künftige Generationen von Jurist:innen über vielfältige Lebensrealitäten aufgeklärt sind und diese in der Anwendung des Rechts einbeziehen können.

## § 28 Legal Tech

(1) <sup>1</sup>Die Digitalisierung der Rechtsberufe, insbesondere der Einsatz von Legal Tech, ist in den Lehrinhalten der Hochschulen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Legal Tech beschreibt den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und -verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche bieten Lehrveranstaltungen, Seminare oder Schlüsselqualifikationskurse zu Legal Tech und Rechtsfragen der Digitalisierung an. <sup>2</sup>Zudem sollen diese Themen, sofern passend, in bestehende Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Fakultäten und Fachbereiche benennen eine:n wissenschaftliche:n Beauftragte:n für Legal Tech in der Lehre.

## § 29 Europäisierung und Fremdsprachenausbildung

(1) <sup>1</sup>Dem Europarecht muss ein höherer Stellenwert in der juristischen Ausbildung beigemessen werden. <sup>2</sup>Daher ist die Vorlesung Europarecht ab dem zweiten Semester mit einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft (AG) anzubieten. <sup>3</sup>Die juristischen Bibliotheken sind zudem mit aktuellen Büchern zum Europarecht aufzustocken.

(2) Auch die Rechtsordnungen über die europäischen Grenzen hinaus sollen im Studium thematisiert und im Vergleich zur deutschen Rechtsordnung betrachtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenausbildung soll fundiert und professionell durch Dozierende mit juristischem Hintergrund, die in der jeweiligen Sprache die Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eine vergleichbare Qualifikation innehaben, angeboten werden. <sup>2</sup>Außerdem soll die Anwendung deutschen Rechts in Fremdsprachen gefördert werden, um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden.

## VI. Staatliche Pflichtfachprüfung

### § 30 Inhalte

(1) <sup>1</sup>Derzeit belohnt die staatliche Pflichtfachprüfung vor allem das an der reinen Wissensreproduktion orientierte Lernen. <sup>2</sup>Dies steht im Widerspruch zum Leitbild methodisch denkender Jurist:innen, das von allen deutschen Hochschulen immer wieder eingefordert wird. <sup>3</sup>Der Pflichtfachstoff des Staatsexamens muss daher einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Pflichtfachstoff soll bundesweit vereinheitlicht werden, ausgenommen der landesrechtsbezogenen Klausuren im öffentlichen Recht. <sup>2</sup>Der Umfang des Pflichtfachstoffes muss genau und präzise formuliert sein. <sup>3</sup>Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass einzelne Rechtsgebiete nur "im Überblick" oder "in Grundzügen" Gegenstand der Prüfung sind.

(3) Eine übermäßige Wissensabfrage in den Bereichen der Grundlagenfächer in der staatlichen Pflichtfachprüfung verfehlt das pädagogische Ziel der Methodenkompetenz.



### § 31 Hilfsmittel

- (1) Die in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung zulässigen Hilfsmittel sind bundesweit einheitlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüflinge dürfen die zulässigen Hilfsmittel selbst mitbringen. <sup>2</sup>Die zuständigen Justizprüfungsämter stellen allen Prüflingen, die nicht ihre eigenen Hilfsmittel nutzen, die zulässigen Hilfsmittel kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Die zuständigen Justizprüfungsämter legen die relevanten Gesetze fest, anstatt bestimmte Gesetzessammlungen vorzugeben, sodass es den Prüflingen überlassen bleibt, welche Bücher genutzt werden.
- (4) Unterstreichungen bzw. farbige Hervorhebungen und Paragraphenverweise in den Hilfsmitteln sowie die Verwendung von Griffregistern sind unbegrenzt zulässig.

### § 32 Schriftlicher Teil

- (1) <sup>1</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht aus maximal sechs Klausuren. <sup>2</sup>Diese sollen sich aus drei Zivilrechtsklausuren, zwei Klausuren im öffentlichen Recht und einer Strafrechtsklausur zusammensetzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zweitkorrektur erfolgt ohne Kenntnis des Votums und der Benotung durch die Erstkorrektur (verdeckte Zweitkorrektur). <sup>2</sup>Ab einer Abweichung von drei Punkten zwischen Erst- und Zweitkorrektur soll ein Stichentscheid durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei Abweichungen darunter soll zumindest ein Annäherungsverfahren durchgeführt werden.
- (3) Das "Abschichten" im schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung muss im gesamten Bundesgebiet möglich sein.
- (4) Die zuständigen Justizprüfungsämter stellen allen Prüflingen ausreichend liniertes und mit dem erforderlichen Korrekturrand versehenes Klausurpapier bereit.
- (5) <sup>1</sup>Nach maximal zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein prüfungsfreier Tag eingeplant werden. <sup>2</sup>Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen maximal vier Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

### § 33 E-Examen

- (1) <sup>1</sup>Die zuständigen Justizprüfungsämter schaffen die Voraussetzungen für das elektronische Ablegen der Aufsichtsarbeiten sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten Staatsprüfung ("E-Examen"). <sup>2</sup>Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen elektronischer und handschriftlicher Bearbeitung.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des E-Examens ist die Anfertigung des gutachterlichen Textes auf einem Laptop oder einem PC möglich. <sup>2</sup>Sachverhalte und Hilfsmittel sollen sowohl analog als auch elektronisch bereitgestellt bzw. zugelassen werden.



(3) <sup>1</sup>Die zuständigen Justizprüfungsämter geben ein Jahr vor den schriftlichen Prüfungen bekannt, welche Hard- und Software bereitgestellt wird. <sup>2</sup>Bundesweit soll dieselbe Hard- und Software eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Prüflinge sollen in den elektronischen Prüfungen eigene Peripheriegeräte, wie z.B. Tastatur, nutzen dürfen. <sup>4</sup>Das verwendete Textverarbeitungsprogramm ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Speicherung der Bearbeitung erfolgt zentralisiert und in Echtzeit, sodass bei technischen Problemen nahtlos auf einem anderen Gerät weitergearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die hierfür vor Ort erforderliche Geräteredundanz ist durch das zuständige Prüfungsamt sicherzustellen.

(5) <sup>1</sup>Sofern elektronische Prüfungen nicht im gesamten Bundesgebiet möglich sind, muss die Software auf Basisfunktionen beschränkt bleiben. <sup>2</sup>Sobald elektronische Prüfungen für alle Prüflinge im Bundesgebiet möglich sind, soll die Software um solche Funktionen erweitert werden, die das Gutachtenschreiben erleichtern, wie eine Rechtschreibkorrektur und eine automatische juristische Gliederung.

(6) <sup>1</sup>In Vorbereitung auf das E-Examen können die Studierenden die verwendete Hard- und Software in der universitären Ausbildung regelmäßig ausprobieren. <sup>2</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche sollen bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungssoftware wird als Open-Source-Lösung gestaltet. <sup>2</sup>Eine Verarbeitung der Prüfungsdaten darf nicht mittels Blockchain-Technologie erfolgen.

### **§ 34 Mündlicher Teil**

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung soll im schriftlichen Prüfungsteil ein Durchschnitt von mindestens 3,5 Punkten erreicht worden sein. <sup>2</sup>Dies erfordert das Bestehen von mindestens der Hälfte der schriftlichen Klausuren (min. 4 Punkte).

(2) Der mündliche Teil soll mit einem Anteil von 33 % bis 40 % in die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung eingehen.

(3) Es sollen maximal vier Personen gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommissionen des mündlichen Teils sind divers zu besetzen, insbesondere mit Personen unterschiedlichen Geschlechts sowie mit Personen mit Migrationshintergrund.

### **§ 35 Freischuss & Verbesserungsversuche**

(1) Die Zahl der in der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Verfügung stehenden Versuche ist zu erhöhen.

(2) <sup>1</sup>Bei Bestehen des ersten regulären Versuches der staatlichen Pflichtfachprüfung soll ein Verbesserungsversuch gewährt werden. <sup>2</sup>Dieser muss neben dem Freiversuch und unabhängig von der Teilnahme an diesem ermöglicht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bedingungen für die Verlängerung der Freischussfrist sind bundeseinheitlich anzugleichen. <sup>2</sup>Für Gremienarbeit in der gewählten Fachschaftsvertretung können bis zu drei Semester auf die Berechnung der Freischussfrist angerechnet werden.

(4) <sup>1</sup>Grundsätzlich soll eine Höchstgrenze von vier Semestern bei der Anrechnung von Freisemestern nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. <sup>3</sup>Härtefälle (Behinderung, chronische Krankheiten, schwere Erkrankungen) müssen bei der Berechnung der Höchstzahl der Freisemester unberücksichtigt bleiben.

### **§ 35a Qualitätssicherung**

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Pflichtfachprüfung muss einer regelmäßigen Qualitätssicherung von den zuständigen Justizprüfungsämtern unterzogen werden. <sup>2</sup>Nur eine qualitativ hochwertige Prüfung kann dem eigenen Anspruch an eine qualitativ hochwertige Ausbildung gerecht werden.

(2) Zu einer Qualitätssicherung gehören eine regelmäßige externe prüfungswissenschaftliche Untersuchung der geschriebenen Klausuren und der Ergebnisse, eine Vorkontrolle der gestellten Klausuren durch Volljurist:innen, die im Vorfeld unter Examensbedingungen selbst eigene Gutachten anfertigen und die Sicherstellung guter Organisation und zumutbarer Prüfungsbedingungen am Prüfungsort.

(3) Die jeweiligen Bundesländer haben für eine ausreichende Finanzierung der Prüfungsämter für die Qualitätssicherung zu sorgen.

### **§ 36 Universitäre Repetitorien**

(1) <sup>1</sup>Jede Hochschule bietet ein Repetitorium (sog. Uni-Rep) an, das vollumfänglich auf die erste juristische Prüfung vorbereitet. <sup>2</sup>Essentiell wichtig für ein gutes Repetitorium sind Hauptkurs, Klausurenkurs, Aktuelle Rechtsprechung und die Möglichkeit, ein Probeexamen mitzuschreiben. <sup>3</sup>Die inhaltliche Ausgestaltung soll durch die verantwortlichen Lehrstühle bzw. Dozierenden koordiniert werden. <sup>4</sup>Die Hochschulen sollen bei der Gestaltung der Uni-Reps kooperieren. <sup>5</sup>Dies kann beispielsweise durch einen Austausch unterrichtsbegleitender Materialien geschehen.

(2) <sup>1</sup>Beratungsangebote sollen über die Möglichkeit der selbstständigen Examensvorbereitung aufklären und Hilfe bei der Erstellung von Lernplänen gewähren. <sup>2</sup>Zudem soll an den Fakultäten und Fachbereiche eine entsprechende Lernpartner:innenvermittlung angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Eine administrative Koordinationsstelle soll den reibungslosen Ablauf des Repetitoriums kontrollieren und gewährleisten. <sup>2</sup>Zusätzlich soll die Stelle als Ansprechpartnerin für Studierende dienen und eine stetige Verbesserung anstreben. <sup>3</sup>Es ist wünschenswert, dass eine Bundeskoordinierungsstelle der Hochschulen Lernmaterialien in höchstmöglicher Qualität bereitstellt.

(4) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung des Uni-Reps darf mit keinen zusätzlichen Kosten für die Studierenden verbunden sein. <sup>2</sup>Unterrichtsbegleitende Materialien sind von der Hochschule zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Der Hauptkurs soll den Prüfungsstoff umfassend anhand eines in sich schlüssigen Konzepts vermitteln. <sup>2</sup>Dies kann anhand einer umfangreichen Bearbeitung von Fällen vermittelt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsstoff kann entweder anhand spezifischer kleinerer Fälle oder mithilfe eines umfangreichen

stoffübergreifenden Falles erarbeitet werden. <sup>4</sup>Ferner kann die Stoffvermittlung auch durch abstrakte Wissensvermittlung durchgeführt werden. <sup>5</sup>Die Dozierenden erläutern beispielhaft, wie Examensklausuren sinnvoll zu lösen sind. <sup>6</sup>Dies kann entweder durch die interaktive Falllösung von größeren Fällen oder durch abstrakte Darbietung geschehen. <sup>7</sup>Gerade die Darstellung von Problemen innerhalb einer Falllösung soll behandelt werden.

(6) <sup>1</sup>Der Klausurenkurs soll mindestens einmal pro Woche angeboten werden. <sup>2</sup>Er soll die Examenssituation realitätsnah darstellen, d.h. fünf Stunden dauern und examensrelevante Probleme beinhalten. <sup>3</sup>Den Studierenden soll lediglich die Fachsäule bekannt sein. <sup>4</sup>Die Klausuren sollen proportional zur Aufteilung in der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten werden. <sup>5</sup>Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, die Klausur ortsungebunden zu schreiben. <sup>6</sup>Die Korrektur hat kostenlos, ausführlich und hilfreich zu erfolgen. <sup>7</sup>Es soll eine ausformulierte Musterlösung samt Lösungsskizze und einen Besprechungstermin geben. <sup>8</sup>Die Rückgabe und der Besprechungstermin sollen nach spätestens drei bis vier Wochen erfolgen. <sup>9</sup>Die Dozierenden der Klausurenkurse sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, ihre in den Klausuren erstellten Falllösungen individuell zu besprechen. <sup>10</sup>Dies kann durch ein Einzelcoaching mit den jeweiligen Klausursteller:innen oder einer hierzu geschaffenen Stelle geschehen. <sup>11</sup>Dabei muss vor allem auf die Einzelprobleme in den Falllösungen eingegangen werden. <sup>12</sup>In dem Einzelcoaching soll vor allem auf häufige Fehler des:der einzelnen Bearbeitenden eingegangen werden und dem:der Studierenden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, diese Fehler für künftige Klausuren zu vermeiden. <sup>13</sup>Wiederholer:innen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Klausurtechnik zu verbessern.

(7) <sup>1</sup>Jede Hochschule soll mindestens einmal im Halbjahr ein Probeexamen unter Examensbedingungen anbieten. <sup>2</sup>Die gestellten Fälle müssen dem Umfang und der Komplexität der Examensfälle entsprechen. <sup>3</sup>Im Idealfall sollen Altexamensklausuren verwendet werden. <sup>4</sup>Eine kostenlose, ausführliche und hilfreiche Korrektur nach Examensmaßstäben muss gewährleistet sein. <sup>5</sup>Es soll eine Lösungsskizze und einen Besprechungstermin geben.

(8) Allen Examenskandidat:innen soll pro Halbjahr die aktive Teilnahme an simulierten mündlichen Prüfungen ermöglicht werden.

(9) <sup>1</sup>Es sollen regelmäßig Veranstaltungen zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung stattfinden. <sup>2</sup>Dabei sollen alle Rechtsgebiete abgedeckt werden. <sup>3</sup>Es soll in kurzer Zeit auf die wichtigsten Probleme und Entscheidungen eingegangen werden. <sup>4</sup>Dies kann auch in den Hauptkurs integriert werden.

(10) Weitere Komponenten eines Uni-Reps können sein:

a) <sup>1</sup>Tutorien, in denen Fälle begleitend zum Hauptkurs behandelt werden, sollen eingeführt werden. <sup>2</sup>Tutorien sollen eine Anzahl von 30 Personen nicht überschreiten, sodass eine Interaktion zwischen den Dozierenden und der Gruppe leicht möglich ist. <sup>3</sup>Die Fälle sollen auf die Themen im Hauptkurs abgestimmt sein. <sup>4</sup>Die Hochschule soll eine Plattform für die Organisation von Lerngruppen bereitstellen.

b) In speziellen Kursen soll mit den Studierenden die juristische Methodik und Argumentation eingeübt werden.

c) <sup>1</sup>Die Hochschulen sollen neben den Präsenzveranstaltungen Möglichkeiten für Studierende bieten, sich auch online auf das Examen vorzubereiten. <sup>2</sup>Dies kann durch Virtuelle Hochschulen

oder E-Learning-Programme ausgestaltet werden. <sup>3</sup>Studierende sollen die Möglichkeit haben, ihren Wissensstand über eine Onlineabfrage zu kontrollieren. <sup>4</sup>Die Online-Angebote sollen den Studierenden vor allem als Wiederholung und Vertiefung der Präsenzveranstaltungen dienen.

d) <sup>1</sup>In Crashkursen soll durch die Dozierenden ein Themengebiet komprimiert und in kurzer Zeit dargestellt werden. <sup>2</sup>Dabei können sowohl Nebengebiete (ZPO, Handelsrecht, Europarecht etc.), als auch Hauptgebiete regelmäßig, zu sinnvollen Zeitpunkten, abgedeckt werden.

(11) <sup>1</sup>Ein psychologisches Angebot ist wünschenswert. <sup>2</sup>Dies kann in Form von Beratung für Examensvorbereitende angeboten werden. <sup>3</sup>Insbesondere soll dieses Angebot für Wiederholer:innen gelten.

(12) <sup>1</sup>Ein abgetrennter Lernbereich für Examensvorbereitende, sowie fest zugeteilte Spinde sollen vorhanden sein. <sup>2</sup>Eine Sonderausleihe von Examensliteratur wäre wünschenswert.

## **VII. Schwerpunktbereich**

### **§ 37 Erhalt des Schwerpunktbereichs**

Die Schwerpunktbereichsausbildung ist als Teil der juristischen Ausbildung beizubehalten, da sie die Möglichkeit zur persönlichen und universitären Profilbildung sowie zur wissenschaftlichen Arbeit in persönlichen Interessengebieten eröffnet.

### **§ 38 Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums**

(1) Die Studierenden haben die Wahl, ob sie zuerst den universitären oder den staatlichen Teil der ersten Prüfung ablegen.

(2) <sup>1</sup>Denjenigen, die zunächst ihren Schwerpunkt und sodann die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen, wird die Dauer des Schwerpunkts auf den Freischuss angerechnet. <sup>2</sup>Die Freischussfrist ist dementsprechend zu erhöhen.

(3) <sup>1</sup>Ein Vorziehen des Schwerpunkts darf nicht mit Verlust der BAföG-Berechtigung einhergehen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit ist in diesem Fall zu erhöhen.

### **§ 39 Umfang des Schwerpunktbereichs**

<sup>1</sup>Der Umfang des Schwerpunktes soll 16 – 20 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. <sup>2</sup>Eine Abgrenzung soll aber nicht primär nach SWS, sondern nach tatsächlichem Arbeitsaufwand erfolgen.

### **§ 40 Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums**

(1) <sup>1</sup>An allen juristischen Fakultäten und Fachbereichen soll ein möglichst breites Angebot an verschiedenen Schwerpunktbereichen bestehen. <sup>2</sup>Hierbei sollen sich die Hochschulen vor allem auf ihre Forschungsschwerpunkte konzentrieren.

(2) Der Stoff der Schwerpunktbereiche und der Pflichtfachstoff dürfen sich nicht so überschneiden, dass es zu übermäßigen Vorteilen von Teilnehmenden einzelner Schwerpunktbereiche kommt.

### **§ 41 Voraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit soll Voraussetzung zur Anmeldung für die Schwerpunktbereichsprüfung werden. <sup>2</sup>Diese Themenarbeit soll sich vertieft und wissenschaftlich mit einem bestimmten Thema beschäftigen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen ihre Themen frei oder zumindest aus einer Liste von möglichen Themen auswählen können. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung soll den Studierenden durch entsprechende Veranstaltungen die wissenschaftliche Methodik nähergebracht werden.

### **§ 42 Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll sich aus Klausur, Seminararbeit und mündlicher Prüfung zusammensetzen.

(2) <sup>1</sup>Um die bundesweite Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche zu fördern, müssen Art und Umfang der Leistungsnachweise der Schwerpunktbereichsausbildung vereinheitlicht werden. <sup>2</sup>Die inhaltliche Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung obliegt weiterhin den einzelnen Universitäten. <sup>3</sup>Es darf keine Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte zwischen den Hochschulen, ähnlich einem bundesweiten „Zentralabitur“, stattfinden, da sie den Zielen der Spezialisierung zuwiderläuft.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden wählen ihre Themen frei oder zumindest aus einer vorgegebenen Liste von möglichen Themen. <sup>2</sup>Sofern die Studierenden die Themen selbst wählen können, hat die Zweitkorrektur in Unkenntnis des Bearbeitenden zu erfolgen. <sup>3</sup>Bei einer Differenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur von mehr als drei Punkten ist eine dritte Korrektur, die ebenfalls als Blindkorrektur erfolgt, einzuholen.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist von mindestens zwei Prüfer:innen abzunehmen. Der Prüfungskommission soll mindestens ein:e in dem Schwerpunkt unterrichtende:r Professor:in beiwohnen.

(5) Die Schwerpunktbereichsnote soll weiterhin mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen.

## **VIII. Praktisches**

### **§ 43 Organisation der praktischen Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Praktische Studienzeiten können sowohl in der vorlesungsfreien Zeit als auch in der Vorlesungszeit abgeleistet werden. <sup>2</sup>Dies ermöglicht eine flexiblere Gestaltung des Studiums.

(2) Es soll nicht vorgeschrieben sein, dass Pflichtpraktika erst nach Abschluss einer gewissen Anzahl von Fachsemestern absolviert werden können.

(3) <sup>1</sup>Verpflichtende Gerichts-, Gruppen- oder Verwaltungspraktika sowie sonstige Pflichtstationen sind zugunsten einer vollen Wahlfreiheit abzuschaffen. <sup>2</sup>Zudem soll nicht mehr vorgeschrieben werden, dass mehrere Rechtsbereiche abgedeckt werden müssen.

(4) Es soll verbindliche Anerkennungsregelungen für ein nach den Regeln eines anderen Bundeslands absolviertes Praktikum geben.

(5) Die Studierenden sollen während ihrer Praktika von einer Person betreut werden, die eine volljuristische oder vergleichbare Ausbildung hat.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen sollen Zentren zur Unterstützung der Studierenden bei der Suche und der Vorbereitung praktischer Studienzeiten schaffen. <sup>2</sup>Das Zentrum soll durch eine Datenbank mit Praktikumsplätzen eine Mittlerfunktion zwischen Praktikumsgebenden und Studierenden einnehmen. <sup>3</sup>Zudem sollen dort Erfahrungsberichte über absolvierte Praktika gesammelt werden, anhand derer sich die Studierenden ein Bild von möglichen Praktikumsplätzen machen können. <sup>4</sup>An den Hochschulen sollen vorbereitende Kurse wie etwa Recherchekurse oder Bewerbungstrainings angeboten werden.

#### **§ 44 Qualität der praktischen Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Erfahrung zeigt, dass die angebotenen Praktika in der Qualität variieren. <sup>2</sup>Praktika werden von den Studierenden derzeit eher als Last statt als Chance wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Um diesem Defizit entgegenzuwirken, schlagen wir die Erstellung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für juristische Praktika vor. <sup>2</sup>Dieser soll wünschenswerte Mindestanforderungen an den Praktikumsinhalt formulieren. <sup>3</sup>Insbesondere soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, aktiv an den Falllösungsprozessen teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Als Beispiel für ein sehr gutes Praktikumsmodell gilt das bundesweit einmalige Projekt „Modell Arnsberg“. <sup>2</sup>In enger Zusammenarbeit von Richter:innen und Professor:innen wird hier im Rahmen eines Gerichtspraktikums die Vermittlung von Verfahrensrecht anhand praktischer Fälle und Erfahrungsberichten angeboten.

#### **§ 44a Auslandsaufenthalte**

(1) Jurastudierende müssen im Rahmen ihrer Ausbildung die Möglichkeit haben, ein Auslandssemester zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Seitens der Fakultät oder dem Fachbereich sollte eine gute Aufklärung und Informationsbeschaffung gewährleistet werden. <sup>2</sup>Hierzu soll es regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, Informationsveranstaltungen geben. <sup>3</sup>Ebenso müssen hierfür „International Offices“ verstärkt werden.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden darf durch das Auslandssemester kein Nachteil entstehen. <sup>2</sup>Freischussverlängerungen bzw. Urlaubssemester müssen verstärkt werden. <sup>3</sup>Belegte Kurse, erbrachte Prüfungsleistungen und Pflichtpraktika, welche im Ausland absolviert werden, müssen angerechnet werden.



(4) Ein Auslandssemester in Deutschland soll für internationale Studierende attraktiver gemacht und organisatorische Hürden abgebaut werden; insbesondere im Hinblick auf die Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen.

## **§ 45 Schlüsselqualifikationen**

(1) <sup>1</sup>Der Abschluss einer Schlüsselqualifikation soll verpflichtende Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sein. <sup>2</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme soll ein Zeugnis ausgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Es ist ein möglichst breit gefächertes Angebot an Schlüsselqualifikationen bereitzustellen. Insbesondere sind Seminare zu Rhetorik und Mediation anzubieten. <sup>2</sup>Zu fördern sind aber auch Kurse zur Vertragsgestaltung, Redewettstreits oder Vernehmungslehre. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, für vergleichbare Veranstaltungen wie etwa Moot Courts einen Schlüsselqualifikationschein zu erwerben.

(3) Der Besuch des Schlüsselqualifikationsseminars ist an kein Semester gebunden und soll bevorzugt im Blockseminar, d.h. in einer Veranstaltung, die inhaltlich und zeitlich dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entspricht, abgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Teilnehmer:innen soll dem Zweck angemessen sein und sich eher an der Größe von Arbeitsgemeinschaften als an der von Vorlesungen orientieren. <sup>2</sup>Examenskandidat:innen sollen im Falle einer Auslosung der Teilnehmer:innen bevorzugt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Schlüsselqualifikationsseminare sind von Lehrbeauftragten durchzuführen, die durch langjährige Erfahrung und eigene Fachkompetenz oder durch umfangreiche, qualifizierende Ausbildung zur Vermittlung der Inhalte geeignet sind. <sup>2</sup>Es empfiehlt sich, verstärkt auf Praktiker:innen wie z. B. Richter:innen oder Rechtsanwält:innen als Dozierende zurückzugreifen.

(6) Um Kompetenzen und Finanzierung zu bündeln und die Vereinheitlichung der Standards zu erleichtern, soll an jeder Hochschule ein Kompetenzzentrum eingerichtet werden, das juristische Schlüsselqualifikationen fördert.

## **§ 46 Moot Courts**

(1) <sup>1</sup>Ein Moot Court ist ein oftmals internationaler Wettstreit unter Studierenden verschiedener Hochschulen, bei dem ein Gerichtsverfahren nachgestellt wird. <sup>2</sup>Die Studierenden können dabei ihre Fähigkeiten in Bezug auf Teamarbeit, Argumentation und Rhetorik entwickeln und verbessern.

(2) Die Fakultäten und Fachbereiche sollen kompetenzorientierte In-House-Moot Courts einrichten und fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Vorbereitungen auf den Moot Court erfordern eine intensive und zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der jeweiligen juristischen Materie. <sup>2</sup>Zur Kompensation der damit einhergehenden zeitlichen Nachteile hinsichtlich des Studienplans soll ein einheitlicher Ausgleich in Form des Erwerbs der Schlüsselqualifikationen, des Seminarscheins und ggf. des Sprachscheins geschaffen werden. <sup>3</sup>Bei besonders zeitaufwändigen Moot Courts soll zudem die Freischussfrist um ein Semester nach hinten verschoben werden können.

## § 47 Law Clinics

(1) <sup>1</sup>Law Clinics ermöglichen Studierenden, ihre juristischen Fähigkeiten schon während des Studiums praktisch einzusetzen und ihre sozialen Kompetenzen weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Studierende senken durch ihr Engagement Zugangshürden zum Recht und entwickeln ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Wirkung rechtlicher Weichenstellungen. <sup>3</sup>Ziel soll deshalb eine umfassende Anerkennung und Förderung der Clinical Legal Education sein.

(2) <sup>1</sup>Clinical Legal Education muss flächendeckend und strukturell gefördert werden. <sup>2</sup>Jede Law Clinic muss verlässlichen, bedarfsgerechten Zugang zu Infrastruktur, Supervision und personellen Ressourcen erhalten.

(3) <sup>1</sup>In jedem Bundesland muss es Regelungen zur Anrechnung von Law Clinic-Arbeit auf die Freiversuchsfrist geben, die sowohl die organisatorische als auch die beratende Tätigkeit berücksichtigen. <sup>2</sup>Gleichermaßen soll es möglich sein, im Rahmen einer Law Clinic Schlüsselqualifikationen oder den Seminarschein zu erwerben, praktische Studienzeiten abzulegen und ECTS-Punkte in Bachelor- und Masterstudiengängen zu sammeln.

## § 48 Berufsvorbereitung

(1) Die Fakultäten und Fachbereiche sollen die Studierenden frühzeitig darüber informieren, welche Berufswege Absolvent:innen offenstehen.

(2) Die Fakultäten und Fachbereiche bieten in Zusammenarbeit mit Fachschaften, Kanzleien und anderen juristischen Kooperationspartner:innen (z.B. Law Clinics) freiwilligen Lehrangebote zur Vorbereitung der anwaltlichen Berufspraxis an.

(3) Im Fokus sollen folgende Themenschwerpunkte stehen:

a) Den Studierenden soll ein grober Überblick über das spezielle Landesrecht sowie die Funktionsweise des rechtsanwaltlichen Kammerwesens gegeben werden.

b) <sup>1</sup>Es soll ein Überblick über die Berufshaftung erfolgen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Besonderheiten des Landesrechts einzugehen (bspw. Mindestversicherungssumme).

c) <sup>1</sup>Es empfiehlt sich ein Einblick in eine ordentliche Aktenführung. <sup>2</sup>Dabei ist sowohl auf die Mandatsakten als auch auf die Buchhaltung einzugehen. <sup>3</sup>Behandelt werden sollen zudem die elektronischen Möglichkeiten (bspw. das „Anwaltspostfach“).

d) <sup>1</sup>Behandelt werden soll die Beschaffung valider Informationen und die Gewichtung der Informationsquellen, sowie die Priorisierung und sachgerechte Bearbeitung von Kommunikationsmitteln. <sup>2</sup>Insbesondere die Nutzung digitaler Anwendungen (Bsp.: e-Akte) innerhalb der juristischen Arbeit soll im Fokus stehen.

e) Es soll unternehmerische Führungskompetenz angeeignet werden, welche sich in betriebswirtschaftliche, soziale sowie moderative Zusatzqualifikationen gliedert.



f) Es sollen Kenntnisse insbesondere in Verhandlungsführung, Mediation, Moot Court, Interessenauslotung, Umgang mit Mandant:innen, Schriftverkehr und behördlicher Zusammenarbeit (Gegenpartei, StA, Gericht, Verwaltung, etc.) erlangt werden.

(5) Das auf freiwilliger Basis aufgewendete fachliche Engagement ist adäquat durch fakultäts- oder fachbereichsspezifische Anerkennung von Prüfungsleistungen zu würdigen (zum Beispiel durch Ausstellen eines Schlüsselqualifikationsscheins).

(6) <sup>1</sup>Um die Studierenden für den späteren Umgang mit ihren Klient:innen zu sensibilisieren, sollen an den Hochschulen Pat:innenprojekte gefördert werden, in deren Rahmen Insass:innen einer Justizvollzugsanstalt über einen längeren Zeitraum hinweg von Studierenden betreut werden. <sup>2</sup>Zudem sind Besuche im Gefängnis oder bei Gerichtsvollzieher:innen anzubieten. <sup>3</sup>Dies ermöglicht es den Studierenden, menschliche Hintergründe zu erforschen sowie Realitäten und Strafzwecke zu begreifen.

## **IX. Studienbedingungen**

### **§ 49 Mentor:innenprogramm**

(1) <sup>1</sup>An den Fakultäten und Fachbereichen ist ein Mentor:innenprogramm für alle Studierenden einzurichten bzw. zu fördern. <sup>2</sup>Das Programm soll sich insbesondere an Studienanfänger:innen und Menschen mit belastenden Situationen sowie psychisch oder physisch Beeinträchtigte richten, die Unterstützung bei der Studienorganisation benötigen.

(2) <sup>1</sup>Die Mentor:innen sollen für ihr ehrenamtliches Engagement entlohnt werden. <sup>2</sup>Möglich ist die Anerkennung als Schlüsselqualifikation, eine Verlängerung der Freischussfrist oder das Ausstellen von Zertifikaten.

(3) Mentor:innenprogramme sollen von den Hochschulen finanziell unterstützt werden.

### **§ 50 Antidiskriminierung**

(1) <sup>1</sup>Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung oder des sozialen Status diskriminiert werden. <sup>2</sup>Der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährung von Hilfestellen für Studierende soll ausgeweitet und gefördert werden.

(2) Bei der Konstruktion von Sachverhalten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und Rollenklischees bedient und somit verstärkt werden.

### **§ 51 Gleichstellung**

(1) Bei der Erbringung von universitären Leistungen darf die Verwendung von gendergerechter Sprache nicht negativ in die Bewertung einfließen.

(2) <sup>1</sup>Jede Fakultät und jeder Fachbereich benennt eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n. <sup>2</sup>Diese:r arbeitet in enger Zusammenarbeit mit Fachschaft und der Fakultät oder dem Fachbereich.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche sollen freiwillige Veranstaltungen zum Thema kritischer und alternativer Rechtstheorien, inklusive feministischer Rechtstheorien, anbieten. <sup>2</sup>Zudem sollen Veranstaltungen zum Thema Gender Education in das Kursangebot aufgenommen werden.

## **§ 52 Religion im Studium**

<sup>1</sup>Zu der religiösen Freiheit der Studierenden gehört auch das Tragen von religiösen Symbolen an Hochschulen, sowohl auf dem Campus als auch in Veranstaltungen. <sup>2</sup>Leistungsbewertungen orientieren sich an der fachlichen Eignung und nicht am äußeren Erscheinungsbild oder der religiösen Zugehörigkeit. <sup>3</sup>Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten neutrale Räume der Stille bereitstellen.

## **§ 53 Bildungsgerechtigkeit**

(1) <sup>1</sup>Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Studium sind zu fördern. <sup>2</sup>Studieninteressierten ist gleichermaßen und unabhängig von der sozialen Herkunft der Zugang zum akademischen Bildungsweg zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen führen Informationsveranstaltungen durch, um für den akademischen Bildungsweg zu werben, Ängste und Vorbehalte abzubauen und Möglichkeiten aufzuzeigen, das Studium unabhängig von der jeweiligen persönlichen finanziellen Leistungsfähigkeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Zusätzlich sind Informationsmaterialien in Form von Broschüren, Plakaten oder über sonstige mediale Wege bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Chancengleichheit wird insbesondere durch das Bereitstellen kostengünstiger oder -freier Lernmaterialien gefördert. <sup>2</sup>Daher sollen insbesondere von Seiten der Dozierenden vorlesungsbegleitende Skripte zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann finanzielle Entlastung durch Sammelbestellungen, Sponsoring durch Wirtschaftsunternehmen und Verlagen sowie den Erhalt von Altmaterialien der Hochschulen erreicht werden.

## **§ 54 Studieren mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern Inklusion. <sup>2</sup>Der Zugang zur Bildung darf nicht aufgrund einer nicht behindertengerechten Ausstattung versperrt sein. <sup>3</sup>Die Hochschulen informieren über die Situation vor Ort für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen, insbesondere vor Studienbeginn.

(2) Die Hochschulen sowie Fakultäten und Fachbereiche setzen Integrationsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende ein.

(3) An allen Hochschulen sind die Ausschilderungen (Lagepläne, Raumbeschilderungen etc.) in Blindenschrift abzubilden und die Bibliotheken behindertengerecht auszustatten, beispielsweise mit höhenverstellbaren Tischen oder Leitern für Regale.

## **§ 55 Vereinbarkeit von Studium und Familie**

(1) <sup>1</sup>Die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist zu fördern. <sup>2</sup>Insbesondere ist den Studierenden mit Kind(ern) der Studienalltag und die Prüfungsvorbereitung zu erleichtern. <sup>3</sup>Zudem sind Bedingungen, um nach der Geburt eines Kindes Freisemester oder Urlaubssemester zu nehmen, zu erleichtern und zu vereinheitlichen.

(2) Die Fakultäten und Fachbereiche ernennen Ansprechpartner:innen, die Studierende mit Kind bei der Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützen.

(3) In den Rankings/Evaluationen der Fakultäten und Fachbereiche soll eine Rubrik zur Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit eingeführt werden.

## **§ 56 BAföG**

(1) <sup>1</sup>Durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soll u.a. Studierenden die Ausbildung finanziell ermöglicht werden. <sup>2</sup>Damit dies effizient gelingen kann, muss das Gesetz vereinfacht und an die tatsächlichen Studienbedingungen angepasst werden.

(2) Insbesondere

- a) ist die Förderung mindestens bis Ende des zehnten Semesters zu gewähren; dies gilt ungeachtet der Semesteranzahl ebenso für Verbesserungsversuche in der staatlichen Pflichtfachprüfung,
- b) ist der Verwaltungsaufwand zu verringern und sowohl für Studierende als auch Behörden so gering wie möglich zu halten,
- c) ist den Behörden für die Bewilligung ein weiter Ermessensspielraum zu gewähren,
- d) sind die Freibeträge z.B. aus Nebenjobs sowie die Mindestsätze zu erhöhen und
- e) ist eine individuell angepasste Kreditrückzahlung zu ermöglichen.

## **X. Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen**

### **§ 57 Beratungsgremium der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!]**

<sup>1</sup>Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!] soll ein weisungsunabhängiges, pluralistisch besetztes und sachverständiges Gremium einsetzen, welches in regelmäßigen Abständen den Justizminister:innen Empfehlungen für die juristische Ausbildung unterbreitet. <sup>2</sup>Das Gremium soll insbesondere Fakultäten und Fachbereiche, Vertretungen der Praxis sowie Studierendenvertretungen als ständige Mitglieder inkludieren. <sup>3</sup>Die Empfehlungen dieses Gremiums sollen öffentlich gemacht werden.

## **§ 58 Transparenz der Entscheidungsfindung**

<sup>1</sup>Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!] soll ihre Entscheidungen und Entscheidungsfindungsprozesse transparent kommunizieren. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere, die Geschäftsordnung offen zu legen und die zu den Beschlüssen dazugehörigen Abwägungsgründe ausführlich darzulegen.